

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Slowakische Republik

Antragsgegnerin: Achmea BV

Vorlagefragen

1. Steht Art. 344 AEUV der Anwendung einer Regelung in einem bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten der Union (einem sogenannten unionsinternen BIT) entgegen, nach der ein Investor eines Vertragsstaats bei einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Vertragsstaat gegen Letzteren ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, wenn das Investitionsschutzabkommen vor dem Beitritt eines der Vertragsstaaten zur Union abgeschlossen worden ist, das Schiedsgerichtsverfahren aber erst danach eingeleitet werden soll?

Falls Frage 1 zu verneinen ist:

2. Steht Art. 267 AEUV der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?

Falls die Fragen 1 und 2 zu verneinen sind:

3. Steht Art. 18 Abs. 1 AEUV unter den in Frage 1 beschriebenen Umständen der Anwendung einer solchen Regelung entgegen?

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 23. Mai 2016 — SC Exmitiani SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj

(Rechtssache C-286/16)

(2016/C 296/26)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: SC Exmitiani SRL

Andere Partei des Verfahrens: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj

Vorlagefragen

1. Verlangt der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der der angefochtene Verwaltungsakt vor dem Beitritt [Rumäniens zur Europäischen Union] erlassen wurde, aber über den Einspruch gegen diesen Verwaltungsakt eine Steuerbehörde nach dem Beitritt entschieden hat, dass das nationale Gesetz im Licht der für die Mehrwertsteuer maßgeblichen europäischen Richtlinie ⁽¹⁾ auszulegen ist?
2. Ist der Grundsatz der Rechtssicherheit bezogen auf die Umstände des Ausgangsrechtsstreits dahin auszulegen, dass er einer Praxis der Steuerbehörden entgegensteht, die auf der Grundlage desselben Sachverhalts zu anderen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Mehrwertsteuerbefreiung von unmittelbar mit der internationalen Personenbeförderung im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen führt als die, zu denen die Strafverfolgungsbehörden gelangt sind?

3. Ist der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit dahin auszulegen, dass er innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen in dem Fall, dass in einem Einspruch gegen einen Verwaltungsakt keine auf das Recht der Europäischen Union gestützten Gründe vorgetragen werden, diese nicht mehr vor dem Gericht geltend gemacht werden können?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Łodzi — Śródmieścia (Polen), eingereicht am 25. Mai 2016 — Strafverfahren gegen J. Z.

(Rechtssache C-294/16)

(2016/C 296/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy dla Łodzi — Śródmieścia

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

J. Z.

Vorlagefrage

Ist Art. 26 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 3 des Vertrags über die Europäische Union sowie Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass der Begriff „Haft“ auch Maßnahmen des Vollstreckungsstaats umfasst, die in der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts der von dem Haftbefehl betroffenen Person in Verbindung mit einem Hausarrest bestehen?

⁽¹⁾ ABl. L 190, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 2. Juni 2016 — József Lingurár/Miniszterelnökséget vezető miniszter

(Rechtssache C-315/16)

(2016/C 296/28)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Revisionsbeschwerdeführer: József Lingurár

Beklagter und Revisionsbeschwerdegegner: Miniszterelnökséget vezető miniszter

Vorlagefragen

1. Ist Art. 42 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽¹⁾ des Rates (im Folgenden: EG-Verordnung) — auch unter Berücksichtigung ihres Art. 46 — dahin auszulegen, dass er Privateigentümer nicht vollständig von Beihilfen für die nachhaltige Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ausschließt, wenn sich das Grundstück teilweise auch in staatlichem Eigentum befindet?